

Elterninformation zum Thema Impfpflicht

Ab dem 1. März 2020 tritt das Masernschutzgesetz in Kraft



Warum wird das Gesetz eingeführt?

Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten. Sie können Komplikationen und Folgeerkrankungen mit sich bringen. Dazu gehört in seltenen Fällen eine Gehirnentzündung, die in einigen Fällen tödlich verlaufen kann. Eine Masern-Infektion ist damit anders als vielfach angenommen keine „harmlose Kinder-Krankheit“.

Den besten Schutz vor Masern bieten Impfungen. Sie sorgen für eine lebenslange Immunität.

Nicht geimpft zu sein, bedeutet nicht nur eine erhebliche Gefahr für das körperliche Wohlergehen der betroffenen Person, sondern auch ein Risiko für andere Personen, die z. B. aufgrund ihres Alters oder besonderer gesundheitlicher Einschränkungen nicht geimpft werden können. Deshalb muss eine Impfpflicht möglichst früh und da ansetzen, wo Menschen täglich in engen Kontakt miteinander kommen.

Trotz aller Aufklärungskampagnen sind die Impflücken bei Masern in Deutschland aber weiterhin zu groß, wie aus neuen Auswertungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu Impfquoten hervorgeht.

Das nun zum 01. März 2020 eingeführte Masernschutzgesetz hat das Ziel, diese Lücken zu schließen.

Was bedeutet dieses für Ihr Kind in der Kita und der Krippe:

- Sie werden demnächst von der Leitung Ihrer Kita aufgefordert, die Impfung Ihres Kindes nachzuweisen.
- Der **Nachweis** kann durch den **Impfausweis**, das **gelbe Kinderuntersuchungsheft** oder – insbesondere bei bereits erlittener Krankheit – ein **ärztliches Attest** erbracht werden. Ebenfalls möglich ist die **Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung**, dass ein entsprechender Nachweis bereits dort vorgelegen hat.
- Der Nachweis muss für Kinder, die bereits die Kindertagesstätte besuchen, bis **spätestens zum 31. Juli 2021** erbracht werden.
- Alle **neu aufzunehmenden Kinder** müssen den **Nachweis vor dem ersten Tag des Kita-Besuchs** erbringen.

Was passiert, wenn Sie den Nachweis nicht erbringen?

- Eltern, die ihre in Gemeinschaftseinrichtungen betreuten Kinder nicht impfen lassen, begehen damit eine Ordnungswidrigkeit begehen und müssen mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500 Euro rechnen.
- Die Geldbuße kann auch gegen die Leitungen von Kindertagesstätten verhängt werden, die nicht geimpfte Kinder zulassen.
- Nichtgeimpfte Kinder können vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

Weitere Information zum Thema Masernschutzgesetz erhalten Sie beim Bundesministerium für Gesundheit oder dem Gesundheitsamt.